

Sonderförderung bei Ferienmaßnahmen

Für arbeitslose Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII kann

bei Freizeitmaßnahmen und Internationalen Begegnungen ein maximaler Zuschuss von 10,00 € je Tag/Teilnehmer gewährt werden. (s. *Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Jugendarbeit, Punkt 5.3.2.*)

bei Feriennaherholungen ein zusätzlicher Zuschuss von 50% des Teilnehmerbeitrages je Teilnehmer gewährt werden, jedoch maximal 50,00 €. (s. *Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Jugendarbeit, Punkt 5.3.3.*)

Als Nachweis sind die Bewilligungsbescheide der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie eine Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme beizufügen. Die **Bezuschussung erfolgt an den Träger der Maßnahme.** (s. *Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Jugendarbeit, Punkt 5.3.4.*)

Eine Zuschussung nach Ziffer 5.3.2 und 5.3.3. **kann nur beantragt werden, wenn keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die gleiche Maßnahme gewährt werden.** (s. *Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Jugendarbeit, Punkt 5.3.5.*)

Information und Beantragung bei:

Hanna Esser, Stadtverwaltung Meckenheim, Fachbereich Jugendhilfe
Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

T 02225 / 917 289

F 02225 / 917 66196

E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Internet: www.meckenheim.de/familie_bildung_soziales/jugendhilfe